



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Körperschaftsforstdirektion

**Waldumwandlungsverfahren gemäß §§10 i.V.m 9 Landeswaldgesetz (LWaldG)
im Rahmen der 1. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des
Gemeindeverwaltungsverbandes Heuberg
auf der Gemarkung Bubsheim (Gemeinde Bubsheim)
Landkreis Tuttlingen**

**Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Es besteht keine UVP-Pflicht**

Der Gemeindeverwaltungsverband Heuberg hat mit Schreiben vom 15.12.2020 bei der Höheren Forstbehörde den Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungserklärung nach §10 i.V.m. § 9 LWaldG für eine Fläche von 1,74 ha auf dem Flurstück 765 der Gemarkung Bubsheim (Gemeinde Bubsheim) vorgelegt.

Dabei wird eine Waldfläche im Sinne des § 2 LWaldG auf einer Gesamtfläche von 1,74 ha überplant. Die Flächen sollen im Flächennutzungsplan zukünftig als „Gewerbliche Baufläche und Sondergebiet Lebensmittelmarkt“ dargestellt werden. Dieses stellt eine Nutzungsänderung dar, für die nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) im Rahmen der Bauleitplanung eine Umwandlungserklärung erforderlich ist.

Durch die beantragte Waldumwandlungserklärung von 1,74 ha ist nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG eine standortsbezogene Umweltprüfung durchzuführen.

Hierbei wurden keine besonderen örtlichen Beeinträchtigungen durch die Waldumwandlung festgestellt. Die Auswirkungen der beantragten Waldumwandlung werden aus folgenden Gründen als nicht erheblich nachteilig eingestuft:

Die Waldfläche besteht aus einem ca. 20-jährigen Laubbaumbestand, der im Südwesten in ein lichtetes Kiefernbaumholz mündet. Es handelt sich um eine ehemalige Erddeponiefläche, die vor geraumer Zeit rekultiviert und wiederbewaldet wurde. Der Geltungsbereich des hier

vorliegenden Teilabschnittes des Flächennutzungsplanes liegt im Randbereich des Vogelschutzgebietes 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“, des Wasserschutzgebietes „Lippachquellen“ sowie vollumfänglich im Naturpark Obere Donau.

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Bubsheim für die gewerbliche Baufläche „Steintaler Bühl – Erweiterung“ wurde für das Vogelschutzgebiet 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ eine Natura-2000-Voruntersuchung und zusätzlich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) durchgeführt. Durch Kompensationsmaßnahmen werden Ersatzhabitate der betroffenen Tierarten im näheren Umfeld des Eingriffsortes geschaffen. Vor diesem Hintergrund bestehen von Seiten des Umweltschutzamtes beim Landratsamtes Tuttlingen des im Flächennutzungsplanverfahren gegebenen Detaillierungsgrades keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Natura 2000-Verträglichkeit und die Belange des speziellen Artenschutzes der von der Flächennutzungsplanänderung umfassten Ausweisung einer gewerblichen Baufläche und Sondergebiet Lebensmittelmarkt.

Die Flächen liegen außerhalb von weiteren Schutzgebieten (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete sowie Wildtierkorridore). Waldbiotope nach BNatSchG/ NatSchG und LWaldG sind auf der Waldumwandlungsfläche nicht ausgewiesen.

Nach § 5 i.V.m § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird daher festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg den 24.03.2021

Körperschaftsforstdirektion Freiburg